

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 20. September 1956	JNr. 38
Tag	Inhalt	Seite
24. 8.56	Anordnung über die Regelung der Teilselbstversorgung	313
27.8.56	Anordnung über die Finanz- und Valutaberichterstattung der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht	315
20. 8.56	Anordnung über das Statut des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	317
20. 8.56	Anordnung über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle.....	319
14. 8. 56	Anordnung Nr. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen.....	319

Anordnung über die Regelung der Teilselbstversorgung. Vom 24. August 1956

Auf Grund des Abschnittes E Teil III Ziff. 1 Buchst. b des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBI. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zu den Teilselbstversorgern in Fleisch, Fett und Milch gehören Personen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die Milch- oder Schlachtvieh besitzen und nicht Vollselbstversorger sind. Gartenbau, Fischerei und Forstwirtschaft gelten in diesem Sinne als nichtlandwirtschaftliche Berufe.

(2) Zur Hausgemeinschaft des Teilselbstversorgers zählen:

- a) der Haushaltsvorstand,
- b) sein Ehegatte.

Wenn der Haushaltsvorstand ledig, verwitwet oder geschieden ist oder wenn er verheiratet ist und sein Ehegatte mit ihm nicht ständig in derselben Haushaltung lebt, ist dem Ehegatten die Person gleichzustellen, welche die wirtschaftlichen Obliegenheiten des fehlenden Ehegatten ausübt,

- c) seine Kinder.

Den ehelichen Kindern stehen gleich: für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder, soweit diese der Hausgemeinschaft angehören.

- d) Arbeiter, Angestellte und Handwerker des eigenen Betriebes oder Haushalts, wenn sie dauernd in der Hausgemeinschaft wohnen und beköstigt werden.

(3) Sofern vom Teilselbstversorger nicht anders gewünscht, sind nur so viel Personen in die Teilselbstversorgung einzubeziehen, daß die Anrechnungsmenge innerhalb eines Jahres abgegolten werden kann.

(4) LPG-Mitglieder, die noch keine individuelle Hauswirtschaft besitzen und Hausschlachtungen durchführen, gelten als Teilselbstversorger. Eine individuelle Hauswirtschaft ist gegeben, wenn LPG-Mitglieder bis zu 0,5 ha Land zur individuellen Nutzung und mindestens eine Kuh besitzen. Die Bestimmungen über die Anrechnungszeit und den zur Teilselbstversorgung gehörenden Personenkreis treffen ebenfalls für die LPG-Mitglieder zu.

(5) Es ist nicht gestattet, ein Mitglied der Teilselbstversorgergemeinschaft zum Vollselbstversorger zu erklären und alle übrigen als vollberechtigte Kartempfänger einzustufen.

§ 2

Der Milchertrag jeder Milchkuh in einer nichtablieferungspflichtigen Wirtschaft wird als volle Deckung der Rationen von Fett und Milch für fünf Personen der betreffenden Teilselbstversorgergemeinschaft angerechnet. Der Milchertrag jeder Milchkuh in einer ablieferungspflichtigen Wirtschaft wird als volle Deckung der Rationen von Fett und Milch für zwei Personen der betreffenden Teilselbstversorgergemeinschaft angerechnet. Der Milchertrag jeder Milchziege, die in einer Teilselbstversorgergemeinschaft über die Zahl von zwei Milchziegen hinaus gehalten wird, sowie jeder Milchziege, die neben einer Milchkuh gehalten wird, wird als volle Deckung der Rationen von Fett und Milch für eine Person der betreffenden Teilselbstversorgergemeinschaft angerechnet. Auch während des Trockenstehens des Milchtieres haben diese Personen keinen Anspruch auf Lebensmittelkarten zur Versorgung mit Fett und Milch. An die Personen der Teilselbstversorgergemeinschaft, deren Fett- und Milchbedarf aus eigener Milchtierhaltung bzw. durch eigene Schlachtungen nicht gedeckt werden kann, werden Lebensmittelkarten zur Versorgung mit Fett und bzw.